

21.06.02

In - Fz - G

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR
(Dopingopfer-Hilfegesetz - DOHG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 243. Sitzung am 14. Juni 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Sportausschusses – Drucksache 14/9440 – den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR
(Dopingopfer-Hilfegesetz – DOHG)
– Drucksache 14/9028 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

a) In § 4 Abs. 1 wird ein Satz 3 angefügt:

„In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist eine entsprechende Erklärung der Mutter beizufügen, bei Unerreichbarkeit eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers.“

b) aus § 4 Abs. 4 wird § 4 Abs. 3 Satz 2.

c) In § 5 Abs. 2 werden die Worte „einem Interessenvertreter der Doping-Opfer“ ersetzt durch „einen Vertreter des Doping-Opfer-Hilfe-Vereins“.

d) § 7 wird wie folgt gefasst:

Fristablauf: 12.07.02
Initiativgesetz des Bundestages

„§ 7
Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gilt das Bundesdatenschutzgesetz mit den Maßgaben, dass

1. personenbezogene Daten, einschließlich Angaben über die Gesundheit, ohne Einwilligung des Betroffenen nur verarbeitet und genutzt werden dürfen, wenn dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist;
2. § 14 Abs. 2 und 5 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung findet;
3. § 76 Abs. 1 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches und § 200 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend gelten.

§ 99 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.